

# Satzung der Stadt Grünstadt über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 13. August 2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### **Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren ab dem 60. Lebensjahr) in der Stadt Grünstadt wird ein Seniorenbeirat gebildet.

## § 2

### **Aufgaben des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Grünstadt kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

## § 3

### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Weitere zunächst nichtgewählte Kandidatinnen und Kandidaten gelten als Nachrücker entsprechend dem Wahlergebnis. Sollten keine 10 Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt oder gewählt werden, besteht der Seniorenbeirat abweichend aus den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Stadtverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Stadt für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 10 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

## § 4

### Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Stadtverwaltung

(4) Der Seniorenbeirat erhält im Stadtrat und in seinen Ausschüssen ein Anhörungsrecht zu den Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung genannten Angelegenheiten. Der vom Seniorenbeirat benannten Vertretungsperson wird bei einer Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung genannten Angelegenheiten ein Rederecht eingeräumt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Der Seniorenbeirat kann im Seniorenrat Rheinland-Pfalz vertreten sein.

---

#### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, 15.08.2019  
Stadtverwaltung Grünstadt

Klaus Wagner  
Bürgermeister



# STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT

Abt.: 1 - Az.: 020-00 / 020-01

-----

## Nachweis der ordnungsgemäßen verfahrensrechtlichen Behandlung beim Zustandekommen von Satzungen etc. nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

hier: Satzung der Stadt Grünstadt über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 13. August 2019

I. Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 13.08.2019 mit folgendem Ergebnis:

- a) gesetzliche Mitgliederzahl: 29
- b) anwesende Mitgliederzahl: 26
  - hiervon haben 16 Mitglieder zugestimmt
  - 10 Mitglieder eine Gegenstimme abgegeben
  - 0 Mitglieder sich der Stimme enthalten

II. Tag der Vorlage an die Kreisverwaltung in Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde gem. § GemO: entfällt !

III. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde hat

a) mit Schreiben vom entfällt !  
(Az.: ) die staatsaufsichtliche Genehmigung ausgesprochen \*)

b) mit Schreiben vom entfällt !  
(Az.: ) mitgeteilt, daß keine rechtlichen Bedenken bestehen \*)

c) binnen eines Monats nach Eingang, das ist bis zum entfällt !  
keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert \*)

d) mit Schreiben vom entfällt !  
(Az.: ) unter folgenden Bedingungen eine staatsaufsichtliche Genehmigung ausgesprochen:

Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung der v. g. Bedingungen eine erneute Vorlage nicht erforderlich ist \*)

IV. Der/Die \*) hat am entfällt !  
die Änderung bzw. Ergänzung entsprechend den unter Ziff. III der genannten Bedingungen mehrheitlich beschlossen.

V. Tag der Ausfertigung durch den 15.08.2019

